ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1999

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 786)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/241/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei einem Pferd in Queensland, Australien, wurde ein tödlicher Fall von Hendra-Krankheit (Equines Morbillivirus) festgestellt. Die Krankheit ist auf den Menschen übertragbar, und es wurden Todesfälle bei Menschen gemeldet.

(2) Das Auftreten dieser Krankheit in bestimmten Teilen Australiens könnte die Equidenbestände der Gemeinschaft ernsthaft gefährden.

(3) Hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Australien müssen auf Gemeinschaftsebene umgehend Schutzmaßnahmen erlassen werden.

(4) Bis die australischen Behörden weitere Informationen, insbesondere über die geographische Ausbreitung der Krankheit, übermitteln, sollten zusätzliche Bedingungen für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr und für die Einfuhr von Equiden aus Australien festgelegt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr und die Einfuhr von Equiden aus Australien muß eine von den zuständigen zentralen Veterinärbehörden Australiens unterzeichnete Zusatzbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 muß folgende Garantien enthalten:

— Die Equiden sind in den letzten 30 Tagen nicht im Staat Queensland (Australien) gehalten worden;

— die Equiden sind nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen im Staat Queensland (Australien) gehalten wurden;

— die Equiden sind nicht unmittelbar mit Equiden in Berührung gekommen, die während der letzten 60 Tage in einem infizierten Bestand gehalten wurden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften bezüglich Australiens, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie unterrichten die Kommission entsprechend.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis 31. Mai 1999.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.